

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

Wien, am 9. April 1987
Wien I., Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-387/R

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Z:	15. GE 1987
Datum:	13. APR. 1987
Verteilt:	16. APR. 1987 <i>fe</i>

D. Wassbauer

Betreff: 2. Abgabenänderungsgesetz 1987

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

Sebaner

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ **ABSC**
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 und 8
1015 Wien

Wien, am 8.4.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
06 0102/2-IV/6/87 4.3.1987

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-387/R 515

Betreff: 2. Abgabenänderungsgesetz 1987

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Finanzen zum Entwurf eines zweiten Abgabenänderungsgesetzes 1987 folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

I.

Zum Entwurf

Abschnitt I Einkommensteuergesetz 1972

Zu Z 1 (§ 6 Z 2):

Hiefür wird folgende Fassung vorgeschlagen:

"Wird für stehendes Holz der höhere Teilwert nicht angesetzt, dann sind Aufwendungen für die Pflege des stehenden Holzes und Wiederaufforstungskosten als Betriebsausgaben abzusetzen. Werden Neuaufforstungskosten nicht als Teilwert angesetzt, sind sie als Betriebsausgaben abzusetzen."

Der in den Erläuterungen begründeten Absicht, die Vorgangsweise wie vor der Änderung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beizubehalten, ist voll zuzustimmen. Der rund hundertjährige forstliche Produktionszeitraum und die technische Unmöglichkeit eines ausreichend genauen Bestandsvergleiches für stehendes Holz begründen ausreichend dessen abgabenrechtliche Sonderstellung. Vom Anfang der Entwicklung des gegenwärtigen Einkommensteuersystems an hat man daher für die Forstwirtschaft die Gleichzeitigkeit von Aufforstung, Pflege und Ernte fingiert, den Abzug der Aufforstungs- und Pflegekosten als Betriebsaufwand zugelassen und die Holzeinkünfte voll der Besteuerung unterzogen.

Die im Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Anfügung des ersten Satzes für sich alleine hätte allerdings die Folge der Aktivierungspflicht für Neubewaldungen (Neuaufforstungen). Dies brächte für Buchführung und abgabenrechtliche Behandlung jene Nachteile, die im zweiten Absatz der Erläuterungen auf Seite 63 des Begutachtungsentwurfes geschildert sind und deretwegen die Änderung vorgeschlagen wird. Wegen der zu erwartenden Geldentwertung innerhalb des langen Zeitraumes zwischen Bestandesbegründung und Holzernte käme dies einer systemwidrigen Verweigerung des Abzuges von Neubewaldungskosten als Betriebsaufwand gleich. Diese Art der abgabenrechtlichen Behandlung, nämlich der Zwang, Neubewaldungskosten aus versteuerten Einkünften zu finanzieren und zum Nominalwert auf etwa ein Jahrhundert zu aktivieren, müßte prohibitiv auf weitere Neuaufforstungen buchführender Betriebe wirken. Das Bemühen um die Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlichen Marktordnung zwingt zu einer Drosselung der Produktion und zur möglichsten Förderung der Neubewaldung bisher landwirtschaftlich genutzter Böden. Dies gilt allgemein, also auch für die buchführenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Dieser gegenwärtig erstrangigen agrar- und budgetpolitischen Zielsetzung würde die geschilderte abgabenrechtliche Behandlung von Neuaufforstungen in äußerst negativ wirksamer Weise zuwiderlaufen.

Es wird daher dringend ersucht, den vorgeschlagenen zweiten Satz oder eine Bestimmung gleicher Wirkung in die Regierungsvorlage aufzunehmen.

Zu Z 20 (§ 72 Abs 3):

Die vorgeschlagene Verpflichtung der Arbeitgeber, für zweite, dritte usw. Lohnsteuerkartenvorleger einen Lohnzettel dem Finanzamt unaufgefordert zuzusenden, ist abzulehnen. Diese Vorgangsweise würde insbesondere für jene Arbeitgeber, die ihre Lohnabrechnung nicht automationsunterstützt erstellen, zu einer weiteren unbezahlten und daher unzumutbaren Mehrarbeit führen.

Abschnitt II Körperschaftsteuergesetz 1966

Zu Z 2 (§ 12 Z 1 und 2):

In der geplanten Novellierung des § 12 KöStG sollen die Kosten der Ausgabe von Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes zur abzugsfähigen Betriebsausgabe erklärt werden. Die Neuregelung tritt neben die bisherige, wonach die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen bei Kapitalgesellschaften ebenfalls als Betriebsausgabe anzusehen sind. Die Ausgabekosten von Geschäftsanteilen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften - es handelt sich hier im wesentlichen um die Rechtsgebühr gemäß § 33 TP 15 GebG - fallen gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgesichtshofes (Erkenntnis vom 24.2.1967 Zl 1.827/66) nicht unter die Bestimmungen des § 12 KöStG. Es ist nicht einzu- sehen, daß die Ausgabekosten von Eigenkapitalsurrogaten, wie beim Partizipationskapital, für sämtliche Rechtsformen, auch für Genossenschaftsbanken und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, abzugsfähig sein sollen, während Ausgabekosten für das "eigentliche" Eigenkapital der Erwerbs-

und Wirtschaftsgenossenschaften diese Begünstigung nicht genießen. Es wird daher verlangt, in den § 12 Z 1 KöStG eine Erweiterung auf die Ausgabekosten von Geschäftsanteilen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aufzunehmen.

Zu Z 5 (§ 22 Abs 2):

Die Tarifbegünstigung des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes soll auch auf Ausschüttungen auf das Partizipationskapital von Versicherungsgesellschaften ausgedehnt werden. In diesem Zusammenhang wird die wiederholt vorgebrachte Forderung auf Gewährung des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes für Ausschüttungen aller Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften - nicht nur der Kreditgenossenschaften - neuerlich erhoben. Die Begründung liegt einerseits in der Gleichbehandlung aller ausschüttungsfähigen Körperschaften und andererseits ebenfalls in der Gleichbehandlung innerhalb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, da derzeit, wie schon erwähnt, die Kreditgenossenschaften unter diese Tarifbegünstigung fallen, während davon alle anderen steuerpflichtigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ausgeschlossen sind.

Abschnitt IV Umsatzsteuergesetz 1972

Zu Z 6 (Anlage A):

Zu Z 13 (genießbare Früchte) wird beantragt, Citrusfrüchte (ZTNr) hier auszunehmen. Auf dem Weltmarkt besteht ein Überangebot an Citrusfrüchten. Eine OECD-Studie sagt eine starke Ausweitung der Produktion, besonders in Italien, Griechenland und Spanien voraus. Die Verbraucher wären von einer Umreihung zum Normalsteuersatz nicht betroffen, vor allem nicht hinsichtlich der Verbraucherpreise, da eindeutig ein Käufermarkt gegeben ist. Ein Teil des Mehraufkommens sollte zur Förderung im Bereich Obst und Gemüse verwendet werden, besonders für die Verarbeitungsbetriebe.

Zu Z 22 (Waren des Kapitels 15) wird die Streichung von lit c (Oleomargarin) lit d (genießbare pflanzliche Öle usw.) lit f (Margarine) sowie in lit e der Worte "oder pflanzliche" beantragt. Zur Begründung wird auf das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien (Beilage 13 "Land- und Forstwirtschaft", Punkt 12 "Steuerpolitik") hingewiesen, wo es wörtlich heißt: "Der Umsatzsteuersatz für pflanzliche Fett und Öle soll im Rahmen der Verhandlungen über eine Änderung des UStG behandelt werden." Es handelt sich immerhin schon um die 2. Novellierung des UStG. in dieser Gesetzgebungsperiode (1. und jetzt 2. Abgabenänderungsgesetz 1987).

Zu Z 38 (Düngemittel) wird beantragt, die Spezifizierung "tierische und pflanzliche" zu streichen; es handelt sich um die Erneuerung des wiederholt vorgebrachten Antrages auf Einbeziehung von Handelsdünger in die Liste der Waren, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Ferner sollte hier oder in einer eigenen Position eingefügt werden: "Torf, zerkleinert (Torfmull und Torfstreu) (nunmehr 27.03 A des Zollltarifes)." Auch hier handelt es sich um einen wiederholt vorgebrachten Antrag.

Zu Z 42 lit a (Hackschnitzel) wird die beantragte Aufnahme von Holz in Abschnitzeln oder Teilchen begrüßt. Damit wird dem Antrag auf Aufnahme von Hackschnitzeln im Interesse der Förderung der Gewinnung von erneuerbarer Energie aus Biomasse entsprochen.

In diesem Zusammenhang wird ferner beantragt, die Lieferung von Wärme, die aus Biomasse (z.B. aus Hackschnitzeln) erzeugt wird, nur mit dem ermäßigten Steuersatz zu belasten. Immerhin hat es bei der Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 eine Position "Wärme" (Z 41 der Anlage) gegeben.

Abschnitt V Alkoholabgabegesetz 1973Zu § 2:

Es wird beantragt, die Alkoholabgabe für Wein aus frischen Weintrauben aufzuheben. Die Steuerbelastung von Wein muß im Interesse der Weinbauer und des Fremdenverkehrs ehestens gesenkt werden.

Abschnitt XIII BundesabgabenordnungZu Z 9 (§ 212a):

Die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes veranlaßte Neuregelung betreffend die Hemmung der Wirksamkeit eines Bescheides durch Einbringung einer Berufung befriedigt nicht. Es sollen hier nicht die Schwierigkeiten der Finanzverwaltung übersehen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes entstanden sind. Würde keine entsprechende Neuregelung getroffen werden, hätte dies eine Flut von Berufungen zur Folge, da auch in den aussichtslosesten Fällen eine nicht unbeträchtliche "Stundung" der nachgeforderten Abgaben zu erreichen wäre. Die vorgeschlagene Regelung läßt jedoch die Hemmung der Wirksamkeit eines angefochtenen Bescheides zu sehr im Ermessen, um nicht zu sagen Belieben, der Finanzbehörde. Es könnte dadurch ein Ausweg geschaffen werden, daß grundsätzlich bei Einbringung einer Berufung über Antrag eine entsprechende Stundung zu gewähren ist, bei Unterliegen im Rechtsmittelverfahren jedoch vom Steuerpflichtigen entsprechend hohe Zinsen für die Stundung zu bezahlen wären. Diese Zinsen könnten, um Mißbrauch einzudämmen, über dem Zinsniveau für Kredite liegen.

II.

Über den Entwurf hinausEinkommensteuergesetzZu § 18:

Nach § 18 Abs 1 Z 3 lit b ergeben sich für die Land- und Forstwirte, die neue Wohnungen errichten, insoferne große Härten, als die aufgewendeten Mittel nicht als Sonderausgaben im Sinne des § 18 EStG geltend gemacht werden können. Hier wäre eine entsprechende Änderung vordringlich, sie wurde wiederholt beantragt.

Eigenheime im Sinne des § 18 Abs 2 Z 3 EStG werden in der Praxis nur als solche anerkannt, wenn sie völlig getrennt von den Wirtschaftsgebäuden stehen und selbst keine der Wirtschaft dienende Räumlichkeit enthalten. Dies wird dann nicht mehr angenommen, wenn das Wirtschaftsgebäude an das Haus angebaut wird und ein gemeinsames Dach mit dem Wohngebäude besitzt. Da aber in den allermeisten Fällen eine getrennte Errichtung der Wohngebäude von den Wirtschaftsgebäuden aus räumlichen Gründen nicht möglich ist, können die Land- und Forstwirte in den meisten Fällen die getätigten Aufwendungen für die Neuerrichtung von Wohnraum nicht als Sonderausgaben gemäß § 18 des EStG geltend machen.

Wie bekannt, ist auch aus bau- oder raumordnungsrechtlichen Gründen eine völlige Trennung zwischen Wohn- und Wirtschaftsgebäude eines Bauernhofes oft gar nicht zulässig. Aber selbst wenn eine Trennung zwischen Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude rechtlich möglich wäre, ist ein Abweichen von bewährten und ortstypischen Bauweisen aus steuerlichen Gründen ein nicht wünschenswerter Zustand.

Zu § 41:

Im Interesse der land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebe und der Bauernpensionisten sollte der im § 42 Abs 1 Z 3 vorgesehene Freibetrag in Höhe von 10.000 S angehoben werden. Es wird darauf verwiesen, daß dieser Freibetrag letztmalig durch die Einkommensteuergesetznovelle 1974 von 7.000 auf 10.000 S erhöht wurde (ab 1.1.1975).

Zu §§ 41 und 47:

Schon zu den Abgabenänderungsgesetzen 1983, 1984, 1985 und 1986 hat die Präsidentenkonferenz den Antrag wiederholt, eine Ungleichbehandlung der Grenzgänger vor allem dadurch abzustellen, daß ihnen der Freibetrag gemäß § 41 Abs 1 Z 1 von derzeit 10.000 S zugestanden wird. Die Nichtzuerkennung dieses Freibetrages wird von Grenzgängern, die Nebenerwerbslandwirte sind, als besonders nachteilig empfunden.

Körperschaftsteuergesetz

Wie schon zu Abschnitt II des Entwurfes bemerkt, werden bei der Körperschaftsteuer weiterhin Maßnahmen zur Entdiskriminierung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gegenüber den Kapitalgesellschaften vermißt. Wohl wurde mit der letzten Novellierung des Kreditwesengesetzes den Kreditgenossenschaften der gespaltene Körperschaftsteuersatz zugestanden, es fehlt jedoch weiterhin eine Regelung für die übrigen steuerpflichtigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Dies könnte ebenfalls in der Zuerkennung des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes für offene Gewinnausschüttungen jeder Art oder in der Wiedereinführung von Warenrückvergütungen bestehen.

Die derzeitige Regelung der Warenrückvergütungen beseitigt diese praktisch für Raiffeisen-Genossenschaften, da fast sämtliche bedeutenden Genossenschaften den Bestimmun-

gen der Gewerbeordnung unterliegen und ihnen daher im Gegensatz zu den Konsumgenossenschaften die Möglichkeit der Vornahme einer Warenrückvergütung verwehrt ist. Es wäre zumindest eine Gleichstellung mit den Konsumgenossenschaften herbeizuführen, sodaß auch andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine Warenrückvergütung in Höhe von 3 % des Mitgliederumsatzes gewähren können. Auch eine Kombination von Warenrückvergütung für die Rückgewähr des den Mitgliedern gehörenden Überschusses aus den Mitgliedergeschäften und dem gespaltenen Körperschaftsteuersatz für die Ausschüttung der Gewinne aus den Nichtmitgliedergeschäften, wie dies in Stoll-Tanzer, Die Gewinnbesteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vorgeschlagen wird, wäre denkbar.

Umsatzsteuergesetz 1972

Zu § 10:

Folgender Steuersatz-Antrag wird wiederholt:

Halber Steuersatz für Dienstleistungen zum Nutzen der Land- und Forstwirtschaft auch bei Heranziehung buchführender Land- und Forstwirte und Gewerbetreibender im Rahmen der überbetrieblichen Zusammenarbeit.

Zu § 21 Abs 6:

Beantragt wird neuerlich die Erhöhung der seit 1973 geltenden Umsatzgrenze für Kleinstunternehmer bis zu der keine Steuererklärung abgegeben und keine Steuer abgeführt werden muß, von 40.000 Schilling auf 60.000 Schilling wegen der Bedeutung für land- und forstwirtschaftliche Nebenerwerbe. Die in den Erläuternden Bemerkungen gebotene Begründung für Anpassung von Wertgrenzen an die Geldwertänderung gilt ohne Unterschied auch für diese und andere Wertgren-

zen.

Bewertungsgesetz 1955

Zu § 30 Abs 6:

Hier hat sich eine Verwaltungsübung eingebürgert, die nach Ansicht der Präsidentenkonferenz nicht dem Gesetz entspricht. Es wird nämlich als Voraussetzung für die Zuordnung eines Tierhaltungsbetriebes - sowohl er innerhalb der Flächen-Vieheinheiten-Relationen bleibt - zusätzlich gefordert, daß er zwar nicht überwiegend, aber doch jedenfalls einen Teil der zur Tierhaltung verwendeten Erzeugnisse im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewinnt.

Es ist systematisch einleuchtend und läßt sich auch aus der Entstehungsgeschichte der einzelnen Absätze des § 30 Bewertungsgesetz belegen, daß Abs 6 eine Komplementärbestimmung zu Abs 3 sein sollte, daß also Abs 3 Betriebe mit überwiegend eigener Futtergrundlage regelt, Abs 6 dagegen alle anderen Betriebe. Um die notwendige Verbindung zur Landwirtschaft bzw. den Charakter als landwirtschaftlicher Betrieb zu erhalten, ist anstelle der Frage nach der Erzeugung von Futtermitteln das Erfordernis einer bestimmten landwirtschaftlichen Nutzfläche in Relation zu einem bestimmten Tierbestand getreten.

Aus Anlaß der aufgetretenen Unklarheiten wäre deshalb in § 30 Abs 6 die Wortfolge wie folgt zu ändern: "und ähnliche Betriebe, in denen im Abs 8 genannte Tiere gezüchtet oder gehalten werden, gelten auch dann als Nebenbetriebe, wenn ...".

Diesbezüglich wäre auch auf das deutsche Bewertungsgesetz Bedacht zu nehmen.

Als Variante käme in Betracht, ausdrücklich zu sagen:

"...genannte Tiere überwiegend oder ausschließlich Erzeugnisse verwendet werden, die nicht im eigenen ...".

Damit wäre der gesetzwidrigen Verwaltungsübung dann wirklich ohne jede Zweifelsmöglichkeit der Boden entzogen.

Zu § 30 Abs 8:

Zum Umrechnungsschlüssel der Vieheinheiten werden wiederholt vorgebrachte dringende Anliegen neuerlich zur Aufnahme in die Regierungsvorlage reklamiert. Der derzeitige Umrechnungsschlüssel im § 30 Abs 8 entspricht nicht mehr den wirtschaftlichen Gegebenheiten bzw. enthält nicht alle gehaltenen Tiergattungen. Auch werden die Landwirte immer mehr genötigt, neue Betriebszweige zu ergreifen, die bisher nicht üblich waren.

Mastgeflügel

Im letzten Jahrzehnt hat sich das Mastendgewicht in Anpassung an die Konsumgewohnheiten von früher etwa 1.70 kg auf 1.50 kg verringert. Gleichzeitig damit verkürzte sich auch die Mastdauer von früher 7-8 Wochen auf nunmehr 6 Wochen.

Während bisher für Jungmasthühner der Umrechnungsschlüssel 0.002 VE gilt, müßte dieser Satz in Anpassung an die Gegebenheiten auf 0.0015 VE gesenkt werden.

Ob eine weitere Differenzierung nach der Zahl der Durchgänge Platz greifen soll, müßte geprüft werden.

Legehennen

Bei Legehennen müßte ebenfalls unterschieden werden, ob der Landwirt die Kücken selbst bis zur Legereife aufzieht

- 12 -

oder sich legereife Junghennen beschafft. Diese Spezialisierung der Junghennenaufzucht für Legehennenbetriebe nimmt immer größeren Umfang an.

Als Umrechnungsschlüssel für Legehennen aus zugekauften Junghennen wird der Umrechnungsschlüssel 0.018 VE vorgeschlagen.

Mastschweine

Immer wieder wird von Schweinemästern, die die benötigten Ferkel zukaufen, darüber Klage geführt, daß sie gegenüber jenen, die die Ferkel selbst erzeugen, beim Umrechnungsschlüssel benachteiligt sind. Um die Ungerechtigkeit aus der Welt zu schaffen, wird folgende Ergänzung des Umrechnungsschlüssels vorgeschlagen:

Mastschweine aus zugekauften Ferkeln 0.13 VE

Kaninchen

Anlässlich der neu aufgegriffenen Möglichkeit, sich in der Kleintierzucht einen zusätzlichen Erwerb zu verschaffen, ist es notwendig, bei der Beratung einen Umrechnungsschlüssel für Kaninchen an der Hand zu haben.

Vorgeschlagen werden daher nachstehende Umrechnungsschlüssel

Zuchtkaninchen	0.025	VE
Angorakaninchen	0,025	VE
Mastkaninchen	0,0025	VE

Damwild

Neu aufgenommen werden muß ein Umrechnungsschlüssel für Damwild.

Die in der BRD vorliegenden Umrechnungsschlüssel lauten:

Damhirsche, Alttiere und Schmaltiere	
1 Jahr und älter	0.08 VE
Damkälber unter 1 Jahr	0.04 VE

Zu § 31:

Auf Grund der Überschußproblematik (Milch, Getreide, Vieh) in der Landwirtschaft ist die Verwendung landwirtschaftlicher Flächen für Sport- und Erholungszwecke willkommen. So werden beispielsweise zur Errichtung eines Golfplatzes nach internationalem Standard gut 50 Hektar Grund benötigt. Die Interessenvertretung kann nur dann zum Abschluß solcher langfristiger Pachtverträge raten, wenn gesichert ist, daß aus dieser neuen Verwendungsart zumindest ein ebenso großes Einkommen erzielt werden kann, wie bei der herkömmlichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Nun werden Sport- und Golfplätze auf Grund der überwiegenden außerlandwirtschaftlichen Verwendung als Grundvermögen eingestuft und somit mit der Bewertungsmethode "gemeiner Wert" (§ 10 Bewertungsgesetz 1955) beurteilt. Die aus dieser Bewertungsmethode resultierenden hohen Einheitswerte verursachen eine hohe Grundsteuer- und Vermögensteuerbelastung, was ein Haupthindernis für den Abschluß langfristiger Bestandsverträge darstellt.

Im Interesse der österreichischen Land- und Fremdenverkehrswirtschaft wird um folgende Ergänzung des § 31 Abs 1 Bewertungsgesetz 1955 gebeten:

"Unabhängig von der Beeinflussung des landwirtschaftlichen Hauptzweckes sind in den landwirtschaftlichen Betrieb auch Grundstücksflächen einzubeziehen, die an Gebietskörperschaften, Fremdenverkehrsverbände oder an gemeinnützige Sportverbände zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes von infrastrukturellen Einrichtungen wie beispielsweise öffentlichen Erholungsparks, Fitnessflächen, Golf-, Tennis- und anderen Sportplätzen, Schwimmbädern und deren Liegewiesen, Reitanlagen oder Schipisten verpachtet werden."

Zu § 70:

Im § 70 des Bewertungsgesetzes sollte eine Regelung aufgenommen werden, daß Weinvorräte, die aus Ernten stammen, die länger als zwei Jahre zurückliegen, nicht zum sonstigen Vermögen zählen.

Gemäß § 48 Abs 3 des Bewertungsgesetzes 1955 gehören zum normalen Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln auch die Weinvorräte, die aus der Ernte der letzten zwei Jahre stammen. Es ist zu bemerken, daß es sich dabei nicht um eine durchschnittliche Weinmenge handelt, die der Ernte zweier Jahre entspricht, sondern um die in den letzten zwei Jahren tatsächlich gewonnene Weinmenge. Weinvorräte aus früheren Jahren gehören dagegen grundsätzlich zum sonstigen Vermögen und werden von der Vermögensteuer erfaßt.

Um diese Steuer Mehrbelastung für die ohnehin schon steuerlich überbelasteten Weinbaubetriebe abzuwenden, müßte der § 70 Bewertungsgesetz in der aufgezeigten Form geändert werden.

Zu § 76:

Bei der Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens ist der Einheitswert für Einfamilienhäuser im Sinne des § 54 Abs 1 Z 4 um einen Betrag von höchstens 100.000 S zu kürzen. Da landwirtschaftliche Wohngebäude, wenn sie den Betrag von 30.000 S übersteigen, gemäß § 33 Abs 2 als sonstiges bebautes Grundstück gemäß § 54 Abs 1 Z 5 gelten, kommt für sie der Kürzungsbetrag von 100.000 S nicht zur Anwendung. Um dieser ungerechten Benachteiligung zu begegnen, wäre der § 76 Abs 3 2. Satz wie folgt zu formulieren:

"Die Einheitswerte bzw. Einheitswertanteile von Einfamilienhäusern im Sinne des § 54 Abs 1 Z 4 und der den Betrag

von 30.000 S übersteigende Teil des Wohnungswertes gemäß § 33 Z 2 sind um einen Betrag von höchstens 100.000 S bzw. um den dem Anteil entsprechenden Teilbetrag von 100.000 S zu kürzen."

Bundesabgabenordnung

Zu § 125:

Von den drei für die Land- und Forstwirtschaft maßgebenden Grenzen für die Buchführungspflicht ist die Grenze nach dem Gewinn ohne Zweifel im Verhältnis zu den beiden anderen Grenzen weitaus zu niedrig. Die Grenze von 195.000 S unterlag in den letzten Jahren seit ihrer Geltung der selben Geldwertänderung, wie sie als Argument für die vorgeschlagene Tarifänderung angeführt wird, besonders bei den Spezialkulturen (Gartenbau, Weinbau).

Dies führt dazu, daß intensive Bemühungen um realistische und haltbare Pauschalregelungen (z.B. Einnahmen-Aufzeichnung und pauschale Betriebsausgaben) kaum zustande kommen, da bei ihrer Anwendung die Betriebe durch Überschreiten der Gewinngrenze in die Buchführungspflicht kommen. Oft zeigt sich dann schon im ersten Jahr des Vermögensvergleiches, daß der Gewinn unter 195.000 S liegt. Die Betriebe werden also "durch die Pauschalierung aus der Pauschalierung hinauspauschaliert."

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. Ing. Rofler

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Korbl